



Aktualisierung der Richtlinie

Um antragstellende Unternehmen aufgrund der Corona-Krise im Markterschließungsprogramm entlasten zu können, wurde das Programm bis zum 31.12.2021 wie folgt erweitert:

- Die Einschränkung, dass ein Zuschuss für einen Internet-Auftritt maximal alle 3 Jahre gewährt wird entfällt.
- Entstandene förderfähige Kosten für abgesagte Messen werden trotzdem gefördert.
- Messteilnahmen und Marketingkonzepte können statt 1 x auch 2 x gefördert werden.

SAVE 2020

Markterschließungsprogramm (MEP)

Richtlinie

Programm zur Intensivierung des überregionalen Absatzes und Förderung der Repräsentation von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Kreativwirtschaft, Betriebe des Agrarsektors sowie der Freiberufler im Landkreis Oldenburg

Vor dem Hintergrund einer ständig wachsenden Internationalisierung der Wirtschaft ist es für eine Vielzahl von Unternehmen heutzutage unerlässlich, für einen überregionalen - tlw. EU- und weltweiten Absatz Sorge zu tragen, und diesbezügliche Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Auch der Landkreis Oldenburg hat ein verstärktes Interesse an Firmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen überregional anbieten, da hierdurch das Gesamteinkommen im Landkreis erhöht wird. Das "Markterschließungsprogramm des Landkreises Oldenburg" trägt den o. g. Anforderungen durch Unterstützung der Betriebe bei Maßnahmen, die geeignet sind, den überörtlichen Absatz zu fördern, Rechnung.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Kreativwirtschaft, Betriebe des Agrarsektors und Freiberufler, die ihren Sitz bzw. eine Betriebsstätte im Landkreis Oldenburg unterhalten. Andere Finanzierungshilfen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Gewährung einer Zuwendung aus diesem Programm erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Betriebe des Agrarsektors erhalten die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Ein Unternehmen der Kreativwirtschaft kann gefördert werden, wenn es Mitglied in der Künstlersozialkasse ist.

Grundsätzlich wird ein Antragsteller, neben der Förderung aus dem Teilprogrammen „Internet“ und „Ausstellungen und Messen“ mit maximal einem Antrag pro Jahr gefördert.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Ausstellungen und Messen

Eine wichtige Maßnahme zur Erschließung eines überregionalen Absatzgebietes ist die Teilnahme an branchenbezogenen Messen und Ausstellungen. Für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen außerhalb des Landkreises Oldenburg wird Ausstellern ein bis zu 50 %-iger Zuschuss zu den nachgewiesenen, konsumtiven Fremdkosten gewährt. Es muss sich für den Aussteller um die erstmalige Teilnahme an der jeweiligen Messe/Ausstellung handeln. Die Höchstförderung pro Messe beläuft sich auf 2.000,00 Euro. Pro Unternehmen und Jahr kann über diesen Programmteil eine Messe gefördert werden.

2.2 Fremdsprachen-Werbematerial

Eine weitere Voraussetzung zur Erschließung neuer Märkte ist die Erstellung von Werbematerial in der jeweiligen Landessprache. Die erstmalige Erstellung von fremdsprachlichem Werbematerial wird mit bis zu 50% der Kosten für Fremdleistungen, max. 2.500,00 Euro, gefördert. Die Übersetzungen sind von qualifizierten Übersetzern/Dolmetschern oder Sprachschulen anzufertigen. Pro Unternehmen kann über diesen Programmteil innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Maßnahme gefördert werden.

2.3 Marketing-Konzepte

Für die Erschließung neuer Märkte bilden Konzeptionen die Voraussetzung. Fremdleistungen für die Erstellung von Marketing-Konzepten werden mit einem Zuschuss bis zu max. 50%, höchstens jedoch mit max. 2.500,00 Euro gefördert. Pro Unternehmen kann über diesen Programmteil innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Maßnahme gefördert werden.

2.4 Marktstudien

Bei der Erschließung neuer Märkte sollte das Risiko durch die Erhöhung der Markttransparenz gemindert werden. Fremdleistungen für die Erstellung von Marktstudien werden mit einem Zuschuss bis zu max. 50%, höchstens jedoch mit max. 2.500,00 Euro gefördert. Pro Unternehmen kann über diesen Programmteil innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Maßnahme gefördert werden.

2.5 Kooperationen bei der Markterschließung

Der Aufbau von neuen Außenwirtschaftsbeziehungen kann die finanziellen Möglichkeiten eines Unternehmens übersteigen. Soweit sich als Lösung des Problems Kooperationen mit ausländischen Partnern anbieten, die ihr Wissen und ihre Erfahrung einbringen können, fallen Kooperationsanbahnungskosten an, die bis zu 50%, höchstens jedoch 5.000,00 Euro bezuschusst werden. Für das Unternehmen muss es sich um ein Land handeln, das bisher noch nicht zum Absatzgebiet gehörte. Der Bezuschussung unterliegen Rechtsanwalts-, Übersetzungs- und Reisekosten. Pro Unternehmen wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ein Kooperationsvorhaben bezuschusst.

2.6 Internet

Ein dynamischer Einstieg in die Informationsgesellschaft - insbesondere in das Internet - setzt voraus, dass sich die Unternehmen mit den Möglichkeiten des Mediums vertraut machen. Dieser Programmteil soll einen Anstoß für Unternehmen geben, ihre Produkte und Leistungen unter Nutzung des Internet zu vermarkten. Fremdleistungen für die Gestaltung von World-Wide-Web-Seiten (www), die eine geeignete Präsentation der Produkte und Leistungen des Antragstellers gewährleisten, können mit bis zu 50% der Kosten, max. 750,00 Euro bezuschusst werden. Förderfähig sind Vorhaben von Antragstellern, die in den vergangenen 3 Jahren keine Internetförderung nach diesem Programmteil erhalten haben. Stichtag ist das Datum des letzten Bewilligungsbescheides.

2.7 Umweltmanagementsysteme

Die Einführung von Umweltmanagementsystemen gibt dem Unternehmen neben der freiwilligen Umweltkontrolle auch die Möglichkeit, zusätzliche Märkte durch ein "Umweltgütesiegel" zu schaffen. Die Einführung eines Umweltmanagementsystems wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50%, max. 2.500,00 Euro gefördert. Pro Unternehmen kann über diesen Programmteil innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Maßnahme gefördert werden.

2.8 Sprachkurse

Eine immer stärker werdende Bedeutung bei der Erschließung neuer Märkte gewinnt die Sprachkompetenz in den einzelnen Unternehmen. Sprachkurse für Mitarbeiter werden mit bis zu 50% der Kosten, max. 500,00 Euro pro Kurs bezuschusst. Pro Unternehmen können über dieses Programm max. 3 Sprachkurse gefördert werden.

2.9 Auslandsbeauftragter

Zur Vorbereitung eines Unternehmens auf einen neuen ausländischen Markt wird die Einstellung eines Hoch-/Fachhochschulabsolventen für die Dauer von max. 3 Monaten mit einem Personalkostenzuschuss von bis zu 40% der Bruttolohnsumme, höchstens jedoch mit 3.000,00 Euro gefördert.

Gefördert wird die Einstellung von Absolventen, die nach ihrem Abschluss max. 3 Jahre anderweitig berufstätig waren. Der Absolvent muss für das jeweilige Absatzland geeignete Voraussetzungen mitbringen (z. B. spezifische Ausbildung, Auslandsaufenthalte in dem jeweiligen Land, Sprachkenntnisse). Für das Unternehmen muss es sich um ein Land handeln, das bislang noch nicht zum Absatzgebiet gehörte. Pro Unternehmen besteht in diesem Programmteil eine Fördermöglichkeit.

3. Verfahren

Form-Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind vor Beginn des Vorhabens an die WLO – Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH zu richten. Dem Antrag sind Angaben über das Unternehmen, das Projekt und die Kosten beizufügen. Die Anträge werden durch den Landkreis Oldenburg beschieden. Andere öffentliche Hilfen sind vorrangig einzusetzen (Kumulierungsverbot). Das antragstellende Unternehmen ist zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen verpflichtet, die es im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat.

Mit der Durchführung des Vorhabens darf förderunschädlich frühestens nach Zugang einer schriftlichen Bestätigung begonnen werden, mit der die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt wird.

4. Subventionserheblichkeit

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen i.S.d. § 264 StGB erklärt.

5. Rückforderung

Unrichtige Angaben oder ein Wegfall der Fördervoraussetzungen führen zur sofortigen, mit 5% über dem Basiszinssatz verzinslichen Rückforderung der erbrachten Förderleistungen.

6. Mittelbereitstellung

Der zur Verfügung gestellte Zuschuss wird aus Mitteln des Landkreises Oldenburg sowie, soweit möglich, der Europäischen Union im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

7. Sonstiges

Die Durchführung des Vorhabens, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 12 Monate begrenzt.

Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb eines Monats ein Verwendungsnachweis beim Landkreis Oldenburg einzureichen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Rechnungsbelegen.

Der Landkreis Oldenburg hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes und der EU vorbehalten. Sämtliche Belege für dieses Vorhaben sind 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

8. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

9. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt ab dem 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021.